



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Marktgemeinde Stainz  
Hauptplatz 1  
8510 Stainz

Bearb.: Petra Weber  
Tel.: +43 (3462) 2606-229  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHDL-118898/2024-5

Deutschlandsberg, am 27.03.2024

Ggst.: Universalmuseum Joanneum GmbH, Schlossplatz 1, 8510 Stainz,  
VVB, L 642 Grazerstraße, Eröffnung Erzherzog Johann Museum,  
am 11.05.2024, Verordnung

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1 lit b iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF wird in der Gemeinde Stainz am 11.05.2024 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr nachstehendes angeordnet:

### § 1

In der Gemeindestraße Klosterhöhe und dem Schlossplatz bis zur Kurve Weckbecker (Schlossplatz 8) wird **ein Einbahnsystem** mit der zulässigen Fahrtrichtung Klosterhöhe-Schlossplatz-Hochfeldweg ausgenommen Einsatzfahrzeuge verordnet.

Gemäß § 44 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch das Aufstellen des Verbotszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 Straßenverkehrsordnung „Einfahrt verboten“ im Bereich der Kurve Weckbecker (Schlossplatz 8) und durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 10 Straßenverkehrsordnung StVO „Einbahnstraße“.

### § 2

Im Bereich Klosterhöhe wird von der Kreuzung L642 Grazerstraße bis zu der Schlosszufahrt ein **beidseitiges Halte- und Parkverbot** verordnet.

Im Bereich Hochfeldweg von der Kurve Weckbecker bis Liegenschaft Nr. 19 (Kühnel) wird ein **beidseitiges Halte- und Parkverbot** verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 leg cit.

### § 3

Als Verkehrsregler dürfen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche entsprechend als Straßenaufsichtsorgane geschult und vereidigt sind sowie über einen entsprechenden Ausweis verfügen, eingesetzt werden.

### § 4

Gemäß § 44 leg cit tritt die Verordnung am Tage der Kundmachung durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Petra Weber

*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Universalmuseum Joanneum, Schlossplatz 1, 8510 Stainz, mit der Einladung die angeordneten Straßenverkehrszeichen aufzustellen bzw. fristgerecht zu entfernen. Für das Ansuchen vom 25.03.2024 fallen Gebühren in der Höhe von 14,30 Euro an. Diese sind binnen 14 Tagen (IBAN: AT72 2081 5067 0902 0330, Verwendungszweck: BHDL-118898/2024) zur Einzahlung zu bringen.
2. Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, per E-Mail
3. Polizeiinspektion Stainz, Steggasse 4, 8510 Stainz, per E-Mail